

**Auszug aus der Niederschrift der 12. Sitzung des  
Hauptausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom  
27.06.2012**

12.2.1	Nutzungserlaubnis für Dritte über die Verwendung des Logos und des Stadtwappens (Ausschussmitglied Engelhardt vom 27.06.2012)	
--------	---	--

**Ausschussmitglied Engelhardt:**

Auf welcher Basis wird die Verwaltung eine Nutzungserlaubnis zur Verwendung des neuen städtischen Logos an Dritte genehmigen? Ist die Nutzung des Stadtwappens erlaubt?

**Antwort der Verwaltung:**

In Bezug auf die Nutzungsgenehmigungen für die Verwendung des städtischen Logos wird die Verwaltung eine Regelung erarbeiten. Die Nutzung des Stadtwappens ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim geregelt und muss bei der Verwaltung beantragt werden. Eine widerrechtliche und zweckentfremdete Nutzung wird untersagt. Die Anträge werden ansonsten wohlwollend durch die Verwaltung geprüft und durch den Bürgermeister genehmigt. Die Verwaltung geht davon aus, dass dies für die Nutzung des Logos in der gleichen Weise erfolgen wird.